



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Exportkontrolle für Ersatzteile des Anhangs I der EG-Dual-use-VO

Effiziente Prüfung und erleichterte Verfahren

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211, 313

Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand

April 2016

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG

Bildnachweis

©iStockphoto.com/Dan Barnes (Titelseite),
©iStockphoto.com/rs-photo (S. 22)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: pressestelle@bafa.bund.de
www.bafa.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 06196 908-1452
Bestellfax: 06196 908-1496

Inhalt

Einleitung	4
1. Welche Güter sind überhaupt kontrolliert?	5
1.1 Rüstungsgüter	5
1.2 Dual-use Güter	6
1.3 In welchen Sonderfällen ist die Ausfuhr nicht gelisteter Güter genehmigungspflichtig?	6
1.4 Wo und in welcher Form sind Bestandteile/Ersatzteile in den Güterlisten erfasst?	7
1.5 Welche Güter/Bestandteile sind besonders konstruiert?	9
1.6 Upgrade durch Software/Ersatzteile	9
2. Effiziente Prüfung von Ersatzteilen	10
2.1 Welche Hilfsmittel gibt es für die Prüfung von Ersatzteilen	10
2.2 Vorgehen bei der Lieferung von Ersatzteilen	11
3. Verfahren	12
3.1 Übersicht möglicher Verfahren	13
3.2 Allgemeine Genehmigungen (AGG)	13
3.3 Sammelgenehmigung (SAG)	17
3.4 Einzelausfuhrgenehmigung (EAG)	20
3.5 25 % Regelung	22
4. FAQ bei der Exportkontrolle von Ersatzteilen	23
5. Hinweise des VDMA zur effizienten Prüfung von Güterlisten	24
5.1 Prüfungsgrundsatz	24
5.2 Analyse von Güterlisten	24
5.3 Ersatzteilprüfung gegen die Güterliste	24
6. Hinweise zur elektronischen Antragstellung	25
7. Kontaktinformationen	26
7.1 Zuständigkeiten im BAFA	26
7.2 Hotlines	26

Einleitung

Ein Kernthema in der Exportkontrolle ist die Kontrolle von Ersatzteilen und Komponenten im Bereich der Dual-use Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO). Hier müssen viele verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere bei der Identifizierung der von der Exportkontrolle erfassten Ersatzteile - die Nachvollziehbarkeit des Inhalts des Anhangs I der EG-Dual-use-VO - sowie die zur Verfügung stehenden Genehmigungsverfahren.

Um eine möglichst lange Nutzungsdauer von Gebrauchs- und Investitionsgütern gewährleisten und sicherstellen zu können, verpflichten sich Unternehmen im Rahmen geschäftlicher Gepflogenheiten gegenüber ihren Abnehmern oftmals zu einem raschen Kundenservice, der in der Regel auch die Ersatzteilversorgung umfasst. Um einen reibungslosen Betrieb beim Kunden nicht zu gefährden, sind Ersatzteillieferungen daher häufig zeitgebunden. Kurze Lieferzeiten sind besonders im Rahmen von After-Sales-Services nicht selten. Um die Einhaltung kurzer Lieferzeiten grundsätzlich zu ermöglichen, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verschiedene Verfahrenserleichterungen für die genehmigungspflichtige Ausfuhr von Ersatzteilen vorgesehen, die von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst werden.

Zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der umfangreichen Verfahrenserleichterungen, die das BAFA auch in diesem Bereich zur Unterstützung der exportierenden Industrie etabliert hat, veranstaltete das BAFA in Zusammenarbeit mit dem VDMA Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. im Sommer 2015 vier Informationsveranstaltungen. Inhalt, Ergebnisse und Diskussion dieser Veranstaltungen werden in diesem Merkblatt zusammengefasst dargestellt. Dabei bezieht sich das Merkblatt, ebenso wie die Informationsveranstaltungen, ausschließlich auf Ausfuhrvorhaben von Ersatzteilen, die von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst sind. Ausfuhren von nicht erfassten Gütern sowie solchen Gütern die von Teil I A der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) erfasst sind, werden im Rahmen dieses Merkblatts nicht thematisiert. Auch sind Regelungen eventuell einschlägiger Embargoverordnungen stets in Betracht zu ziehen, welche hier ebenfalls nicht berücksichtigt sind.

Beachten Sie bitte folgende Einschränkungen:

Eine Ausfuhr/Verbringung kann auch aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen (z. B. Waffengesetz, Abfallgesetz, Arzneimittelgesetz etc.) genehmigungsbedürftig sein. Dieses Merkblatt kann nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen und erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte beachten Sie auch, dass die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur sind. Der Inhalt steht zudem unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung, insbesondere durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

1. Welche Güter sind überhaupt kontrolliert?

Exportkontrolle bedeutet, dass die Lieferung von Gütern, d. h. Waren, Software oder Technologie in bestimmte Länder genehmigungspflichtig sein kann.

Unter dem Oberbegriff Waren sind komplette Anlagen, Maschinen aber auch Komponenten und auch Ersatzteile zusammengefasst.

Ob ein Gut kontrolliert ist hängt davon ab, ob es in den Güterlisten aufgeführt ist. Man unterscheidet zwischen den Güterlisten für Rüstungsgüter und für sogenannte Dual-use Güter, d. h. Güter die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendbar sind.

Die verschiedenen Güterlisten finden Sie in der folgenden Übersicht der nationalen bzw. EU-Verordnungen:

Ausfuhrliste (AL) Anlage 1 zur Außenwirtschaftsverordnung

- [Teil I, Abschnitt A](#)
Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial
0001 – 0022
- [Teil I, Abschnitt B](#)
Liste national erfasster Dual-use Güter
2B909 – 9E991

EG-Dual-use-VO Nr. 428/2009 zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2420

- [Anhang I](#)
Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck
0A001 – 9E102
- [Anhang IV](#)
Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Stealth-Technologie, strategische Überwachung, Kryptotechnik, MTCR-Technologie, CWÜ, NSG-Technologie)

1.1 Rüstungsgüter

Die Ausfuhr von Gütern ist insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn Sie Güter liefern, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind. Bei diesen Gütern spricht man von "Rüstungsgütern". Die Lieferung von Rüstungsgütern ist sowohl bei Lieferung in andere Mitgliedsstaaten als auch in Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die betroffenen Güter sind in der Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt A) enthalten.

Eine kurze Übersicht, welche Rüstungsgüter in der Ausfuhrliste aufgeführt sind, gibt Ihnen die folgende Tabelle:

Tabelle 1: Übersicht der Rüstungsgüter in der Ausfuhrliste

Kategorie	Bezeichnung
0001	Handfeuerwaffen
0002	Großkalibrige Waffen
0003	Munition für 0001, 0002, 0012
0004	Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper
0005	Feuerleiteinrichtungen
0006	Landfahrzeuge
0007	ABC-Waffen und ABC-Schutz
0008	Spreng- und Treibstoffe
0009	Kriegsschiffe und U-Boote
0010	Luftfahrzeuge
0011	Elektronische Ausrüstung
0012	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
0013	Ballistischer Schutz und Panzerungen
0014	Militärische Ausbildung und Simulation
0015	Bildausrüstung
0016	Unfertige Erzeugnisse für Waffen, die von 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfasst sind
0017	Verschiedene Ausrüstungen
0018	Herstellungsausrüstung für Militärgüter
0019	Strahlenwaffen-Systeme
0020	Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung
0021	Software
0022	Technologie

Die Ausfuhrliste finden Sie als Anlage Teil I in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Sie finden einen Link zur Außenwirtschaftsverordnung auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter der Rubrik „Vorschriften, Außenwirtschaftsrecht“.

1.2 Dual-use Güter

Güter, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendbar sind, werden als „Dual-use Güter“ bezeichnet.

Dual-use Güter sind im **Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-VO)** – zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2420 (dort finden Sie die aktuelle Dual-use Güterliste) – und in der **Ausfuhrliste (Teil I Abschnitt B)** enthalten.


Eine Genehmigungspflicht besteht grundsätzlich nur bei der Ausfuhr von Dual-use Gütern in Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind.

Eine Ausnahme stellen die Güter des **Anhang IV der EG-Dual-use-VO** dar. Diese Güter werden als besonders sensitiv betrachtet, daher ist auch die Verbringung in Mitgliedsländer der Europäischen Union genehmigungspflichtig. Die im Anhang IV aufgeführten Güter sind eine Untermenge der im Anhang I der EG-Dual-use-VO enthaltenen Güter.

Eine kurze Übersicht, welche Dual-use Güter kontrolliert sind, gibt Ihnen die folgende Tabelle:

Tabelle 2: Übersicht der kontrollierten Dual-use Güter

Kategorie	Bezeichnung
0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
1	Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung
2	Werkstoffbearbeitung
3	Allgemeine Elektronik
4	Rechner
5	Telekommunikation (Teil 1), Informationssicherheit (Teil 2)
6	Sensoren und Laser
7	Luftfahrtelektronik und Navigation
8	Meeres- und Schiffstechnik
9	Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe


 Die Liste der Dual-use Güter finden Sie in Anhang I der der EG-Dual-use-VO (EG) Nr. 428/2009 - zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2015/2420. Sie finden einen Link zu den entsprechenden EU-Verordnungen auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter der Rubrik „Vorschriften, EG-Dual-use-VO“.

1.3 In welchen Sonderfällen ist die Ausfuhr nicht gelisteter Güter genehmigungspflichtig?

In bestimmten Fällen ist auch die Ausfuhr von Gütern, die nicht in Anhang I der EG-Dual-use-VO oder in der Ausfuhrliste genannt sind, genehmigungspflichtig.

Dies gilt insbesondere:

- für eine Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen,
- für eine (teilweise) militärische Endverwendung im Zusammenhang mit einem Waffenembargo oder
- für die Errichtung oder den Betrieb kerntechnischer Anlagen oder für den Einbau in eine solche Anlage.

 Darüber hinaus sind die Vorschriften der Embargoverordnungen stets zu beachten, aus denen sich zusätzliche Verbote und Genehmigungspflichten ergeben können.

Siehe hierzu die entsprechenden Embargoverordnungen auf unserer Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info unter der Rubrik „Embargos“.

1.4 Wo und in welcher Form sind Bestandteile/Ersatzteile in den Güterlisten erfasst?

Sowohl in der Ausfuhrliste als auch im Anhang I der EG-Dual-use-VO finden Sie überwiegend Güter aufgeführt, die Komponenten, Maschinen oder Ausrüstung von Anlagen sind.

Beispielsweise sind in der Listennummer 2B350 chemische Ausrüstungen (Pumpen, Wärmetauscher etc.) aufgeführt, aber keine kompletten Chemieanlagen. In der Listennummer 2B001 sind Werkzeugmaschinen als Ausrüstung für Produktionsanlagen aufgeführt.

Ersatzteile können zum einen beim Einbau zu Bestandteilen der in den Güterlisten erfassten Maschinen/Ausrüstung werden, zum anderen können die Ersatzteile direkt als Komponente erfasst sein.

Im Folgenden wird die Erfassung von Ersatzteilen in der im Abschnitt 1.2. beschriebenen Güterliste aufgeführt.

1.4.1 Pauschale Nennung der Ersatzteile in der Listennummer

In der Regel werden Ersatzteile in den Listennummern pauschal als besonders konstruierte Bestandteile für Maschinen bzw. Ausrüstung erfasst. Ein Beispiel hierfür ist die Listennummer 1B118, in der Durchlaufmischer besonderer Bauart mit bestimmten technischen Parametern erfasst sind:

1B118

Durchlaufmischer, die für das Mischen im Vakuum im Bereich von 0 bis 13,326 kPa geeignet sind, mit einer Temperaturregelung der Mischkammer und einer der folgenden Eigenschaften, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) zwei oder mehrere Misch-/Knetwellen oder
- b) eine einzige rotierende und oszillierende Welle mit Zähnen/Nocken sowohl auf der Welle als auch innen im Mischkammergehäuse.

In diesem Beispiel sind die Misch- und Knetwellen als besonders konstruierte (Ersatz)Teile unter dieser Listennummer erfasst. (Standard)Kugellager oder (Standard)Abdichtungen für die Durchlaufmischer sind keine besonders konstruierten Teile und damit ist auch deren Ausfuhr grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.

Da in diesem Fall der Durchlaufmischer oder allgemeiner die Hauptsache selber erfasst ist, ist die Abwicklung von Ersatzteillieferungen in der Praxis ggf. reibungsloser, da bereits eine Genehmigung für die Hauptsache vorliegt und somit die Prüfung des Empfängers und der technischen Plausibilität der Verwendung bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzgl. der Lieferung der Hauptsache erfolgt ist.

1.4.2 Explizite Nennung der Ersatzteile in der Listennummer

In wenigen Listennummern werden Ersatzteile für Maschinen bzw. Ausrüstungen explizit genannt. Ein Beispiel hierfür sind die in Listennummer 2B350b aufgeführten Rührer für Behälter und chemische Reaktionskessel:

2B350

Chemische Herstellungseinrichtungen, Apparate und Bestandteile wie folgt:

- b) Rührer, konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 2B350a erfassten Reaktionskesseln oder Reaktoren sowie für solche Rührer konstruierte Rührflügel, Rührblätter oder Rührwellen, bei denen alle medienberührenden Flächen aus einem der folgenden Werkstoffe oder Materialien bestehen:

...

7. Nickel oder Nickel-‘Legierungen’ mit mehr als 40 Gew.-% Nickel,

...

In diesem Beispiel sind die Rührblätter und Rührwellen aus einer Nickellegierung als Ersatzteil für ein Rührwerk erfasst. Die Gleitringdichtung oder Teile der Lagerung finden Sie hingegen nicht aufgeführt und deren Ausfuhr ist damit auch grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig.

Auch hier ist, wie im Abschnitt 1.4.1, die Ausfuhr der Hauptsache genehmigungspflichtig, so dass eine Prüfung des Empfängers und der technischen Endverwendung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits erfolgt.

1.4.3 Ersatzteile in separaten Listennummern

In den meisten Fällen sind die Ersatzteile nicht direkt in der Listennummer für die gelistete Maschine oder Ausrüstung aufgeführt.

Für das Ersatzteilgeschäft betrifft Sie diese Fallkonstellation am häufigsten:

Die Maschine oder Ausrüstung selber ist nicht gelistet (sog. NULL-Ware), die Ausfuhr einiger Bestandteile ist aber genehmigungspflichtig.

Damit sind diese Bestandteile, sobald sie als Ersatzteile von Ihnen geliefert werden, genehmigungspflichtig.

Als Beispiel ist hier die Listennummer 2B001 zur Kontrolle von Werkzeugmaschinen genannt. Hier sind die Ersatzteile weder pauschal als besonders konstruierte Bestandteile, noch explizit aufgeführt:

2B001

Werkzeugmaschinen und eine beliebige Kombination von diesen, für das Abtragen (oder Schneiden) von Metallen, Keramiken oder "Verbundwerkstoffen", die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur "numerischen Steuerung" ausgerüstet werden können, wie folgt:

...

Obwohl in dieser Listennummer Bestandteile nicht erwähnt sind, finden Sie Komponenten für Werkzeugmaschinen in anderen Listennummern separat erfasst. Zum Beispiel:

- Schwenkspindel in 2B008c
- Frequenzumformer in 3A225
- Präzisions-Maßstäbe aus Glas (Positions-Rückmelde-einheiten) in 2B008a
- Numerische Steuerungen in 2D002.

Da in einem solchen Fall kein Verweis in der Listennummer für die Maschine oder Ausrüstung (Hauptsache) auf die Komponenten existiert, sind diese Fälle vom Antragsteller **mit besonderer Sorgfalt zu prüfen**.

Als Antragsteller müssen Sie die Ersatzteillisten dahingehend überprüfen, ob die aufgeführten mechanischen und elektrischen Komponenten, Werkstoffe, Materialien, Software und Technologie in der Ausfuhrliste separat erfasst sind.

Dies trifft sowohl auf gelistete Hauptsachen als auch nicht gelistete Hauptsachen (NULL-Waren) zu.

Bei den Ersatzteilen für nicht gelistete Hauptsachen, erfolgt die Prüfung des Empfängers und der technischen Endverwendung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzgl. der Belieferung des Empfängers mit Ersatzteilen.

1.5 Welche Güter/Bestandteile sind besonders konstruiert?

Wie Sie in Abschnitt 1.4.1 gesehen haben, ist für die Erfassung von Bestandteilen (und damit Ersatzteilen) ein wichtiges Kriterium, ob es sich um besonders konstruierte Güter oder um Standardteile handelt.

So müssen besonders konstruierte Güter einen erheblichen Unterschied in der Funktionalität oder der technischen Beschaffenheit gegenüber anderen Bestandteilen aufweisen.

Katalogware oder Güter, die in vielen Anwendungen ohne erhebliche Änderungen eingesetzt werden, sind in der Regel keine besonders konstruierten Güter.

Für die Einstufung ist weder der Empfänger noch die Verwendungsabsicht entscheidend, sondern nur die technischen Konstruktionsmerkmale (objektiv-technischer Maßstab).

1.6 Upgrade durch Software/Ersatzteile

Oft werden im Ersatzteilgeschäft Software bzw. Ersatzteile geliefert, die Einfluss auf die Maschinenperformance haben.


Sofern es sich um Software bzw. Ersatzteile handelt, die die Maschinenperformance nicht ändern, handelt es sich um ein sogenanntes Update, das in der Regel mit der Ausführungsgenehmigung als „unbedingt notwendiges Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur“ der Hauptware bereits genehmigt ist.

Wird mit der Software bzw. mit den Ersatzteilen, die Maschinenperformance oder die technischen Parameter geändert, handelt es sich um ein sogenanntes Upgrade.

Hier ist zu prüfen, ob die durch die Lieferung der Software bzw. Ersatzteile verbesserten technischen Parameter überhaupt für die Kontrolle relevant sind.

Dies kann sowohl nicht gelistete Güter betreffen, deren Ausfuhr durch das Upgrade genehmigungspflichtig würde, als auch bereits genehmigte Güterlieferungen, deren technische Parameter durch das Upgrade verbessert würden.

Da eine pauschale Aussage, ob in einem solchen Fall eine Genehmigungspflicht vorliegt, nicht möglich ist, empfiehlt das BAFA in diesen Fällen, Rücksprache mit der BAFA-Fachtechnik zu halten.

 Zuständigkeiten für technische Fragen/Einstufungsfragen können Sie dem Abschnitt Kontaktinformationen/Zuständigkeiten im BAFA am Ende dieses Merkblatts entnehmen.

2. Effiziente Prüfung von Ersatzteilen

Für Ihre effiziente Prüfung der Ersatzteile ist die Kenntnis der Güterlisten absolut notwendig, um für die Exportkontrolle irrelevante Gütergruppen ausschließen zu können.

Sollte es in Einzelfällen Unklarheiten geben, stehen Ihnen die folgenden Hilfsmittel zur Verfügung, um sich einen Überblick zu verschaffen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, diese mit dem BAFA gemeinsam zu klären.

2.1 Welche Hilfsmittel gibt es für die Prüfung von Ersatzteilen

2.1.1. Gemeinsames Stichwortverzeichnis

Das gemeinsame Stichwortverzeichnis finden Sie auf der Homepage des BAFA. Es bezieht sich auf den Anhang I der EG-Dual-use-VO und Teil I der Ausfuhrliste.



Unter dem Unterpunkt „Veröffentlichung im Amtsblatt“ finden Sie das Dokument Gemeinsames, unverbindliches Stichwortverzeichnis zu Teil I der Ausfuhrliste und des Anhangs I der EG-Dual-use-VO im pdf-Format.

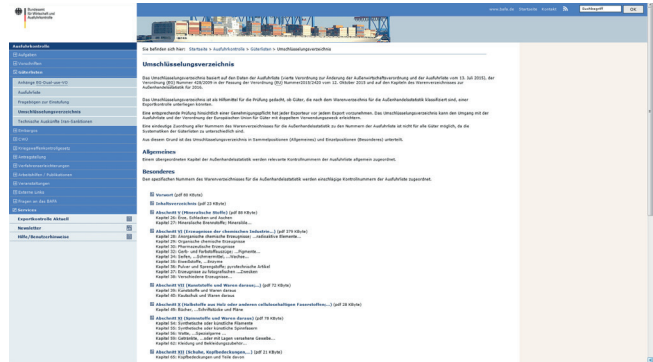
Hinweise zum Gemeinsamen Stichwortverzeichnis:

- Das Gemeinsame Stichwortverzeichnis ist unverbindlich, d. h. es soll eine praktische Hilfe für Sie als Benutzer sein, hat aber keine rechtliche Verbindlichkeit.
- Das gemeinsame Stichwortverzeichnis enthält keine Synonyme für die gelisteten Güter.
- Etwaige Unvollständigkeiten des Stichwortverzeichnisses rechtfertigen nicht, die Beantragung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung zu unterlassen.

⚠ Sollten Sie im Gemeinsamen Stichwortverzeichnis Ihre Ersatzteile nicht finden, müssen Sie gezielt in den Kategorien suchen und sämtliche Synonyme selber prüfen!

2.1.2. Umschlüsselungsverzeichnis

Das Umschlüsselungsverzeichnis ist im Bundesanzeiger bzw. auf der Homepage des BAFA veröffentlicht.



Das Umschlüsselungsverzeichnis ordnet die spezifischen Nummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik den einschlägigen Kontrollnummern der EG-Dual-use-VO bzw. der Ausfuhrliste zu.

Hinweise zum Umschlüsselungsverzeichnis:

- Unverbindliche Indikatorliste für eine mögliche Gütererfassung
- Erleichterung der Gütererfassung bei der Ausfuhr für den Zoll
- Kein Bestandteil des Anhangs I der EG-Dual-use-VO oder der Ausfuhrliste

⚠ Nutzen Sie das Umschlüsselungsverzeichnis nicht für eine systematische Prüfung der Ersatzteile. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und den Güterlisten werden Sie bei den Ersatzteilen keine belastbaren Ergebnisse erhalten!

2.2 Vorgehen bei der Lieferung von Ersatzteilen

Aufgrund der verschiedenen Fallkonstellationen bei der Lieferung von Ersatzteilen:

- Ersatzteile sind gelistet/Null-Waren,
- Anlagen (Hauptsachen), für die Ersatzteile bestimmt sind, sind gelistet/Null-Waren,
- Anlagen (Hauptsachen) werden bzw. wurden bereits geliefert, ggfs. vom Antragssteller selbst

ergeben sich verschiedene Vorgehensmöglichkeiten bei der Lieferung von Ersatzteilen. Die einzelnen Verfahren für gelistete Ersatzteile werden in dem nachfolgenden Kapitel näher vorgestellt.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen ersten Überblick der Verfahren beim BAFA für die Lieferung von Gütern, die vom Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst werden:

Tabelle 3: Verfahren für die Ausfuhr von gelisteten Ersatzteilen

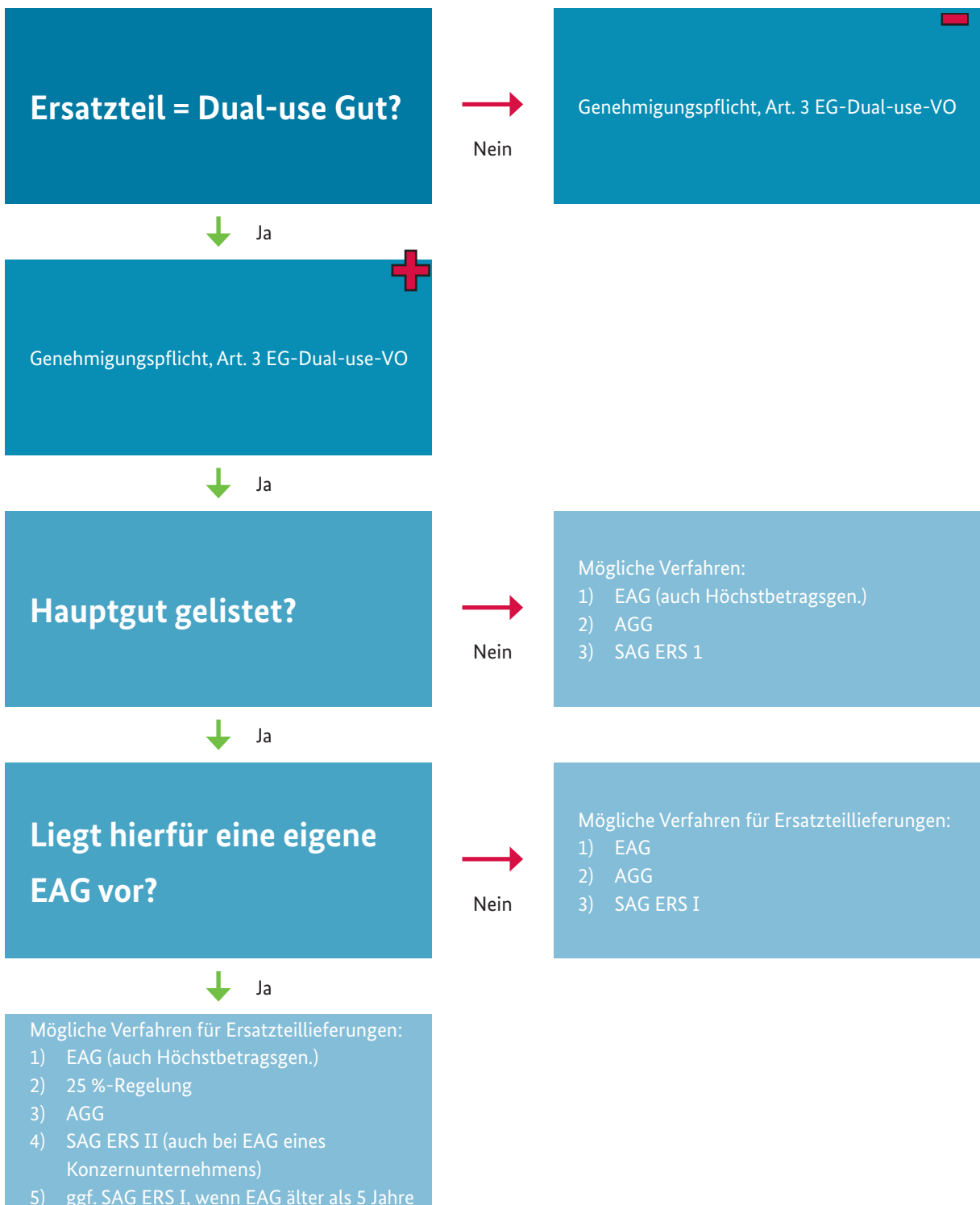
Fall	Hauptsache	Ersatzteile	Einzelausfuhrgenehmigungen	AGG	25 %-Regelung	SAG etc.
I	NULL	NULL	–	–	–	–
II	GELISTET	NULL	–	–	–	–
III	NULL	GELISTET	✓	✓	✗	✓
IVa	GELISTET (von AS geliefert)	GELISTET	✓	✓	✓	✓
IVb	GELISTET (NICHT von AS geliefert)	GELISTET	✓	✓	✗	✓

3. Verfahren

Welche Verfahren können Sie nutzen, wenn Sie ein Dual-use Gut, das von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst ist, in ein Drittland ausführen wollen?

Diesbezüglich bietet der folgende „Fahrplan“ eine erste Übersicht:

Grundsätzlich besteht eine Genehmigungspflicht, wenn ein Ersatzteil, das in ein Drittland ausgeliefert werden soll, Anhang I der EG-Dual-use-VO unterfällt und somit ein sog. „gelistetes Gut“ darstellt. Welches Genehmigungsverfahren für Ersatzteillieferungen verwendet werden kann, welche Voraussetzungen daran geknüpft sind, aber auch welche Erleichterungen damit einhergehen, ist stets vom Einzelfall abhängig.



3.1 Übersicht möglicher Verfahren

Das BAFA bietet verschiedene Genehmigungsverfahren an, die für die Ausfuhr von Dual-use Gütern verwendet werden können, auch um Ersatzteillieferungen regelkonform durchzuführen:

- Allgemeine Genehmigungen
- Sammelgenehmigungen
- Einzelausfuhrgenehmigungen
- 25 %-Regel bzgl. Einzelausfuhrgenehmigungen für ein Hauptgut

Neben Einzelausfuhrgenehmigungen (EAG), die sich in der Regel auf ein konkretes Ausfuhrvorhaben beziehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verwendung von Allgemeinen Genehmigungen (AGG) sowie Sammelgenehmigungen (SAG). Diese Verfahrenserleichterungen ermöglichen in der Regel mehr als nur einen Export und sind zeitlich flexibel anwendbar. Grundsätzlich ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Verfahrenserleichterung sinnvoll ist, um z. B. Liefertermine zeitkritischer Ersatzteilsendungen einhalten zu können.

3.2 Allgemeine Genehmigungen (AGG)

Haben Sie Ersatzteillieferungen in Ihrem Unternehmen als genehmigungspflichtig identifiziert, sollten Sie zunächst prüfen, ob für die beabsichtigte Ausfuhr der Ersatzteile die Beantragung einer EAG erforderlich ist, oder ob nicht eine der AGGen genutzt werden kann.

AGGen werden von Amts wegen erteilt und erlauben eine unbegrenzte Anzahl von Ausfuhren bestimmter/privilegierter Güter in bestimmte Länder.

AGGen bieten Ihnen, als Ausführer, zudem den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit und Planungssicherheit (für die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen AGG). Um diese Vorteile effektiv nutzen zu können, sollten Sie sich bereits im Vorfeld anstehender Ausfuhren, im Rahmen der innerbetrieblichen Organisation, mit den Inhalten der AGGen vertraut machen. Nur, wenn Sie die AGGen und deren Voraussetzungen kennen, ist eine kurzfristige Reaktion auf den Lieferwunsch Ihres Kunden möglich.

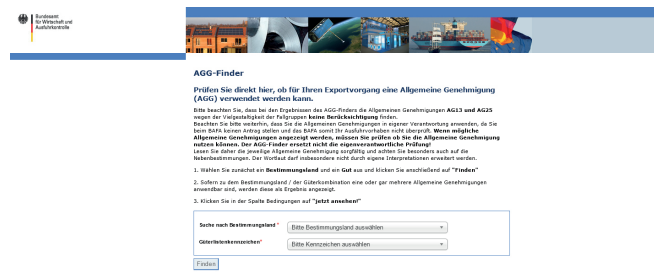
3.2.1 Welche AGGen gibt es? Und welche AGGen können Sie für Ersatzteillieferungen verwenden?

Es gibt AGGen der Europäischen Union (EU) sowie nationale AGGen für Dual-use Güter.

Die nationalen AGGen sind grds. für ein Jahr gültig und werden jährlich vom BAFA und den zuständigen Ministerien überprüft und sodann verlängert/geändert oder - falls sie nicht mehr genutzt werden - ggf. aufgehoben.

AGGen können Sie grundsätzlich auch für Ihre Ersatzteillieferungen verwenden, sofern Ihr Ausfuhrvorhaben bezüglich des gelisteten Ersatzteils in das jeweilige Bestimmungsland privilegiert ist und auch alle weiteren Voraussetzungen bzw. Nebenbestimmungen der AGG eingehalten sind.

Als Hilfestellung, welche AGG Sie verwenden können, kann der AGG-Finder des BAFA verwendet werden. Dieser ist auf der Homepage des BAFA unter folgendem Link zu finden: http://j.mp/agg_finder



Hier können Sie direkt prüfen, ob für Ihr Ausfuhrvorhaben eine AGG verwendet werden kann. Dazu müssen Sie Bestimmungsland und Gut angeben, der AGG-Finder zeigt Ihnen sodann an, ob und welche AGG Sie möglicherweise verwenden können.

Beispiel:

Sie beabsichtigen Frequenzumwandler der Nummer 3A225 des Anhangs I der EG-Dual-use-VO nach Argentinien auszuführen.



Der AGG-Finder gibt Ihnen mehrere AGGen an, die potenziell verwendet werden können. Jetzt sind Sie gefragt, zu überprüfen, ob die weiteren Voraussetzungen der jeweiligen AGG tatsächlich vorliegen.

Der AGG-Finder ersetzt nicht die eigenverantwortliche Prüfung!

Da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA Ihr Ausfuhrvorhaben somit nicht überprüft, wenden Sie die AGGen in eigener Verantwortung an. Dazu ist der gesamte Text der jeweiligen AGG zu beachten. Es ist also nicht ausreichend, dass Gut und Bestimmungsland von der AGG erfasst sind – auch die sonstigen Regelungen der AGG (mögliche Fallgruppen, Einschränkungen und Hinweise zur Anwendbarkeit) müssen beachtet werden, um eine ggf. ungenehmigte Ausfuhr zu vermeiden.

Haben Sie die Verwendungsmöglichkeit einer AGG bejaht, da alle Voraussetzungen vorliegen, können Sie diese nutzen. Kommen mehrere AGGen in Betracht, haben Sie den Vorrang der EU-AGGen zu berücksichtigen. Kommen mehrere nationale AGGen in Betracht, können Sie frei wählen, welche AGG Sie verwenden möchten.

3.2.2 Wie verwenden Sie eine AGG? ELAN-K2 und AGGen

Alle AGGen beinhalten Nebenbestimmungen, die u. a. eine Registrierungspflicht und ggf. eine Meldepflicht vorsehen.

Registrierung

Die Registrierung können Sie schon vor der ersten Nutzung der jeweiligen AGG vornehmen, spätestens jedoch 30 Tage nach der ersten Ausfuhr.

Die Registrierung erfolgt „online“ im ELAN-K2 System.

ELAN-K2 System des BAFA

Für die Nutzung des ELAN-K2 Systems müssen Sie sich – falls nicht bereits erfolgt – zunächst einmalig für dieses System registrieren. Hilfestellung und weitere Informationen dazu erhalten Sie u. a. auf der BAFA-Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info) unter dem Stichworten „Antragstellung“ und „ELAN-K2 Informationen“. Dort finden Sie den Link „Login und Registrierung ELAN-K2“ (<http://j.mp/elank2>).

Hinweise zum Umgang mit dem ELAN-K2 System finden Sie in Abschnitt 6 dieses Merkblatts.

Im ELAN-K2 System können Sie Ihre Registrierungsdaten für die jeweilige AGG im entsprechenden Formular erfassen. Im Anschluss daran wird Ihnen vom BAFA eine sog. Vorgangsnummer elektronisch zugeteilt. Diese Nummer erscheint automatisch bei der späteren Abgabe von Meldungen.

Erforderliche Registrierungsdaten sind: Name und Adresse des Ausführers, EORI-Nummer und Ansprechpartner.

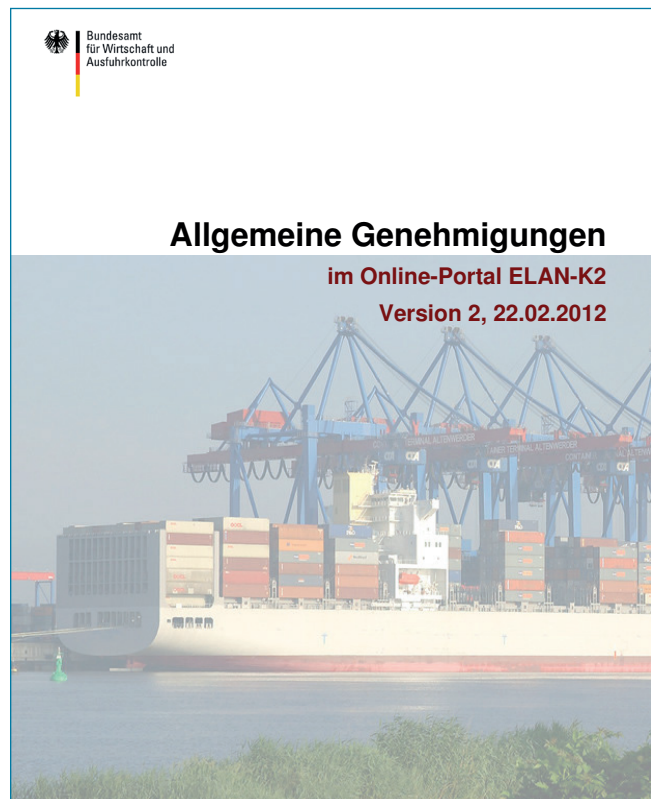
Meldung

Ob überhaupt eine Meldepflicht besteht, ist den Nebenbestimmungen der jeweiligen AGG zu entnehmen.

Liegt eine solche vor, können Sie Ihre Meldungen direkt im ELAN-K2 System erfassen oder eine in Ihrem Computersystem vorbereitete XML Datei hochladen.

Darüber hinaus können Sie unter dem Punkt „Allgemeine Genehmigungen“ auch noch eine Übersicht aller Allgemeinen Genehmigungen einsehen, für die Ihr Unternehmen angemeldet ist:

Einzelheiten zur Registrierung und zum Meldeverfahren können Sie dem Merkblatt „Allgemeine Genehmigungen im Online-Portal ELAN-K2“ entnehmen, das unter folgendem Link auf der Homepage des BAFA zu finden ist: <http://j.mp/elank2pdf>



3.2.3 Welche AGGen werden häufig für Ersatzteillieferungen verwendet?

AGGen für Dual-use Güter, deren Verwendung sich insbesondere auch für Ersatzteillieferungen anbieten:

- **EU 003** – sofern die ursprüngliche Ausfuhr vom BAFA genehmigt wurde und die beabsichtigte Ausfuhr innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung stattfindet.
- **AGG 12** – sofern die Wertfreigrenze nicht überschritten wird.
- **AGG 14** – Ventile und Pumpen (typische Ersatzteile für größere Anlagen).
- **AGG 17** – Frequenzumwandler (typisches Ersatzteil für größere Anlagen).

Insgesamt stehen Ihnen für die Ausfuhr von Dual-use Gütern 6 EU-AGGen zur Verfügung (EU 001 – EU 006) sowie 5 weitere nationale AGGen (AGG 12 – 17). Im Folgenden sind die Eckdaten der vier AGGen abgebildet, die sich insbesondere für Ersatzteillieferungen anbieten, da sie einen Großteil von Ersatzteillieferungen abdecken können.

Der jeweiligen Kurzzusammenfassung können Sie die wesentlichen Eckpunkte (Güterkreis, Länderkreis, Voraussetzungen sowie Bedingungen und Auflagen) der AGGen entnehmen:

Tabelle 4: Kurzzusammenfassung EU 003

Tatbestand	Wiederausfuhr nach Wartung oder Reparatur
Güterkreis	Anhang I, außer Anhang IIg, Gattungen D, E und weitere benannte Güter
Länderkreis	24 Länder, inkl. China, Indien, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • BAFA-Genehmigung für ursprüngliche Ausfuhr • beabsichtigte Ausfuhr innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EG-Dual-use-VO • keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager • Registrierung • Meldeverfahren

Sinn und Zweck der EU 003 ist die Vermeidung der doppelten Prüfung eines identischen Ausfuhrsachverhalts. Vor diesem Hintergrund deckt die EU 003 den Tatbestand der Wiederausfuhr von einem Gut ab, das Sie zuvor bereits mit einer Genehmigung ausgeführt haben, aber zwecks Reparatur-, Instandsetzungs- oder Austauschleistung an Sie zurückgeliefert wurde. Hier gilt es u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- Als BAFA-Genehmigung (nicht älter als 5 Jahre) gilt aufgrund des eindeutigen Wortlauts jede Genehmigung die vom BAFA erteilt wurde (also auch AGGen), aber kein Nullbescheid.
- Es ist nicht erforderlich, dass das komplette Gut (bspw. eine Anlage) an Sie zur Reparatur gesendet wurde. Die EU 003 kann auch verwendet werden, wenn lediglich zu wartende oder reparierende Ersatzteile des ursprünglich gelieferten Guts an Sie übersendet wurden.
- Auch Austauschlieferungen sind erfasst, wenn das ursprüngliche (Original)Gut zuvor an Sie zurückgeschickt wurde.
- Nicht gestattet ist ein technisches Upgrade der Güter.

Tabelle 5: Kurzzusammenfassung AGG 12

Tatbestand	Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze
Güterkreis	Anhang I, außer Anhang IIg, Gattungen D, E und weitere benannte Güter
Länderkreis	Weltweit, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Waffenembargoländer i. S. d. Art. 4 II EG-Dual-use-VO • Ägypten, Afghanistan, Jemen, Pakistan, Syrien, Thailand, Ukraine, Usbekistan, Venezuela
Voraussetzungen	nicht Überschreiten der Wertfreigrenze von 5.000 Euro
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EG-Dual-use-VO • keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager • kein §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes • Registrierung • kein Meldeverfahren

Die AGG 12 ist eine Verfahrenserleichterung für die Ausfuhr von vielen gelisteten Dual-use Gütern bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro. (Beachten sie hier ggf. den Vorrang der Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU 001 bis EU006).

Die Wertgrenze der AGG 12 berechnen Sie gemäß § 2 Abs. 23 des AWG anhand des jeweiligen Auftragswertes bzw. des statistischen Warenwertes.

Hierbei beachten Sie u. a. Folgendes:

- Maßgeblich ist der jeweilige Auftragswert, nicht der Wert der Lieferung. Daher ist eine Umgehung durch Splittung eines Auftrags auf mehrere Lieferungen nicht möglich – es kommt immer auf den Auftrag an!
- Enthält ein Auftrag mehrere gelistete Güter, so ist der Wert dieser zu addieren. Nicht gelistete Güter desselben Auftrags müssen Sie hier nicht miteinbeziehen, diese sind nicht maßgeblich.

- Auch Verpackungskosten etc. müssen Sie nicht miteinander beziehen, sofern diese gesondert ausgewiesen werden in den Auftrags-/Lieferpapieren.
- Um ggf. Lieferkosten zu sparen, ist es grundsätzlich möglich mehrere Aufträge in einer Lieferung zusammenzufassen, sofern sich die einzelnen Aufträge (und deren Werte) aus den Auftrags-/Lieferpapieren ergeben.

Tabelle 6: Kurzzusammenfassung AGG 14

Tatbestand	Ausfuhr bestimmter Ventile und Pumpen
Güterkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Ventile (2B350g) • Pumpen (2B350i)
Länderkreis	Argentinien, Brasilien, China, Indien, Island, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EG-Dual-use-VO • keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager • kein §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes • Registrierung • Meldeverfahren

Die AGG 14 erfasst Lieferungen bestimmter Ventile und Pumpen. Privilegiert werden 13 Bestimmungsziele.

Achtung, es gibt mehrere Pumpen! Ist Ihre überhaupt dabei?

Nähere Informationen zur Verwendung der AGG 14 können Sie dem Merkblatt zur Ausfuhr von Ventilen und Pumpen entnehmen, das unter folgendem Link auf der Homepage des BAFA zu finden ist: <http://j.mp/25OScTC>

Tabelle 7: Kurzzusammenfassung AGG 17

Tatbestand	Ausfuhr von Frequenzumwandlern
Güterkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Frequenzumwandler (3A225) • Software (3D225; 3D002 soweit sich die Verwendung auf 3A225 bezieht) • Technologie (3E225; 2E201 soweit sich die Verwendung auf 3A225 bezieht)
Länderkreis	Weltweit, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> • Iran • Nordkorea • Pakistan • Syrien
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EG-Dual-use-VO • keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager • keine Verwendung i. S. d. § 9 AWV in den dort genannten Ländern • kein §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes • Registrierung • kein Meldeverfahren

Die AGG 17 erfasst Ausfuhrvorhaben von Frequenzumwandlern der Listennummer 3A225 und dazugehöriger Software und Technologie. Beachten Sie hier den weiten Länderkreis der AGG 17. Privilegiert werden u.a. auch Lieferungen in Länder gegen die Embargovorschriften erlassen wurden. Diese Embargovorschriften sind stets vorrangig zu beachten und umzusetzen, um eine ungenehmigte Ausfuhr zu vermeiden.

Weitere Einzelheiten zur Verwendung der AGG 17 können Sie dem Merkblatt zur Ausfuhr von Frequenzumwandlern entnehmen, das unter folgendem Link auf der Homepage des BAFA zu finden ist: <http://j.mp/1VDfqY1>



Kontakt im BAFA:

Juristisches Grundsatzreferat – Referat 211

3.3 Sammelgenehmigung (SAG)

Führt Ihre eigenverantwortliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass Sie keine AGG nutzen können, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen, ist in einem weiteren Schritt die Verwendung einer SAG in Betracht zu ziehen.

Wann kann eine SAG verwendet werden?

Mit einer SAG kann das BAFA Ihnen, als zuverlässiger Ausführer, in einer Genehmigung eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern genehmigen.

SAGen sind eine besondere Genehmigungsform. Wie EAGen (Einzelausfuhrgenehmigungen) auch müssen sie individuell beantragt werden.

ELAN-K2 System des BAFA

Für die Nutzung des ELAN-K2 Systems müssen Sie sich – falls nicht bereits erfolgt – zunächst einmalig für dieses System registrieren. Hilfestellung und weitere Informationen dazu erhalten Sie u.a. auf der BAFA-Homepage www.ausfuhrkontrolle.info unter dem Stichworten „Antragstellung“ und „ELAN-K2 Informationen“. Dort finden Sie den Link „Login und Registrierung ELAN-K2“ (<http://j.mp/elank2>).

Hinweise zum Umgang mit dem ELAN-K2 System finden Sie in Abschnitt 6 dieses Merkblatts.

Während eine EAG aber in der Regel einen konkreten Vertrag abbildet und die Lieferung der im Bescheid bezeichneten Güter in der angegebenen Menge und zum angegebenen Wert an einen einzigen Empfänger genehmigt, kann eine SAG mehrere Verträge abbilden und genehmigt in der Regel eine Vielzahl von Ausfuhren einer Vielzahl von Gütern an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern, ohne Mengenbeschränkung bis zu einem angegebenen Gesamthöchstwert.

3.3.1 SAG-Modelle für Ersatzteillieferungen

Um Ihnen eine vereinfachte genehmigungsrechtliche Abwicklung des Ersatzteilgeschäftes zu ermöglichen, werden vom BAFA im Wesentlichen zwei SAG-Modelle für Ersatzteillieferungen von Dual-use Gütern angeboten:

Tabelle 8: SAG-Modelle

Modell I	Ersatzteillieferungen an benannte Empfänger/Endverwender
Modell II	Dynamischer Verweis auf bereits erteilte EAG des BAFA

Modell I – „SAG ERS I“

Modell I erlaubt Ihnen die Ausfuhr von Ersatzteilen an in der SAG namentlich benannte Empfänger (Niederlassungen, Vertriebspartner, Lager) sowie namentlich benannte Endverwender.

Das SAG-Modell umfasst dabei insbesondere folgende Konstellationen von Ersatzteillieferungen:

Welche Güter/Lieferungen sind betroffen?

Es handelt sich um Ersatzteile für Hauptgüter,

- die nicht von der EG-Dual-use-VO erfasst sind und für die somit keine EAG des BAFA vorliegt;
- deren Lieferung nicht mit einer deutschen EAG erfolgte;
- deren Lieferung durch einen anderen (konzernfremden) Ausführer getätigt wurde;
- deren Lieferung zwar mit einer deutschen EAG des Ausführers oder Konzernverbundes erfolgte, die 5-Jahresfrist (siehe SAG-Modell II) jedoch bereits überschritten ist.

Welche Lieferwege sind abgedeckt?

Es sind folgende Lieferwege der Ersatzteile zugelassen:

- Lieferung über einen in der SAG zugelassenen Empfänger an einen in der SAG zugelassenen Endverwender. Dabei kann die Weiterlieferung durch den Empfänger unmittelbar oder im Bedarfsfall (Lagerhaltung) erfolgen.
- Direkte Lieferung an einen Endverwender.

Weil das Modell „SAG ERS I“ unabhängig von bereits erteilten EAGen für Hauptgutlieferungen genutzt werden kann, ist es insbesondere dann von Interesse, wenn sich die genehmigungspflichtige Ersatzteillieferung auf eine Hauptgutlieferung bezieht, die selbst keiner Genehmigungspflicht unterlag, weil das Hauptgut nicht von Anhang I der EG-Dual-use-VO erfasst ist.

Information:

Mit der Ersatzteillieferung im Rahmen des beschriebenen SAG-Modells I kann gleichzeitig eine Verbesserung der ursprünglichen Güter eintreten, z. B. durch die Verwendung moderner Ersatzteile oder einer neueren Fertigungsnorm aus Gründen der Zuverlässigkeit oder Sicherheit, sofern dies nicht zu einer Verbesserung des Funktionsumfangs der Güter führt oder die Güter dadurch neue oder zusätzliche Funktionen erhalten. Eine Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale des Hauptgutes ist nicht zulässig.

Als Ausführer müssen Sie stets prüfen und sicherstellen, dass die Ersatzteile ausschließlich an die in der SAG explizit genehmigten Empfänger und Endverwender geliefert werden.

Hierzu sind insbesondere mit den Empfängern entsprechende Vereinbarungen in Bezug auf Weiterlieferungen zu schließen (Installation von geeigneten Kontrollmechanismen).

Melde- und Dokumentationspflicht

Die SAG ist mit einer halbjährlichen Meldeverpflichtung versehen: Alle unter Verwendung der SAG vorgenommenen Ausfuhren sind dem BAFA jeweils im Juli und Januar eines Jahres für die jeweils vorangegangenen sechs Monate zu melden.

Zu melden sind:

- Lieferungen an die Empfänger (Niederlassungen, Vertriebspartner, Lager) sowie
- Direktlieferungen an Endverwender

Weiterlieferungen von den Empfängern an Endverwender sind vom Ausführer zu dokumentieren und auf Verlangen des BAFA vorzulegen (keine Meldeverpflichtung).

Im Rahmen der Antragstellung sind Endverbleibserklärungen (EVEen) für evtl. Empfänger und Endverwender beim BAFA einzureichen.

Modell II – „SAG ERS II“

Im Rahmen des SAG-Modells II können Sie Ersatzteile zur Instandhaltung/Reparatur von Hauptgütern (Anlage, Maschine etc.) liefern, die ursprünglich mit einer deutschen Ausfuhrgenehmigung desselben Ausführers (also von Ihnen selbst) oder eines Ausführers im Konzernverbund ausgeführt wurden.

Die dem SAG-Modell II zugrunde liegenden EAGen des BAFA dürfen dabei nicht älter sein als 5 Jahre und weder aufgehoben noch geändert worden sein.

Welche Güter/Lieferungen sind betroffen?

- Lieferungen von Ersatzteilen für Hauptgüter an namentlich benannte Empfänger (Niederlassungen, Vertriebspartner, Lager) und
- Lieferungen an pauschale Endverwender bzw. Länder (z. B. „Endverwender von Werkzeugmaschinen, die mit einer deutschen Einzelausfuhrgenehmigung des Genehmigungsinhabers geliefert wurden in Land xy“).

Welche Lieferwege sind abgedeckt?

Unter Einhaltung der o. g. Voraussetzungen sind im Rahmen der SAG folgende Lieferwege der Ersatzteile zugelassen:

- Lieferung über einen in der SAG zugelassenen Empfänger an einen Endverwender. Dabei kann die Weiterlieferung durch den Empfänger unmittelbar oder im Bedarfsfall (Lagerhaltung) erfolgen.
- Direkte Lieferung an einen Endverwender.

Im Rahmen des SAG-Modells II ist von Ihnen als Ausführer stets eine Verknüpfung der Ersatzteillieferung mit der ursprünglichen Hauptgutlieferung bzw. der seinerzeit erteilten Einzelausfuhrgenehmigung herzustellen (sog. „dynamischer Verweis“).

Auch hier müssen Sie (als Ausführer) zur Einhaltung des Genehmigungsinhaltes der SAG mit den Empfängern entsprechende Vereinbarungen schließen (Installation von geeigneten Kontrollmechanismen).

Im Rahmen der Antragstellung sind EVEen für evtl. Empfänger beim BAFA einzureichen. EVEen der Endverwender sind nicht erforderlich, da diese nur pauschal benannt werden und zudem Gegenstand des EAG-Verfahrens waren, auf das Bezug genommen wird.

Melde- und Dokumentationspflicht

Auch SAGen dieses Modells sind mit einer halbjährlichen Meldeverpflichtung versehen: Alle mittels der SAG vorgenommenen Ausfuhren sind dem BAFA jeweils im Juli und Januar eines Jahres für die jeweils vorangegangenen sechs Monate zu melden.

Zu melden sind:

- Lieferungen an die Empfänger (Niederlassungen, Vertriebspartner) sowie
- Direktlieferungen an Endverwender

(unter Angabe der BAFA-Nr. der Einzelausfuhrgenehmigung, mit der die Ursprungslieferung des Hauptgutes erfolgte).

Weiterlieferungen von den Empfängern an Endverwender sind von Ihnen als Ausführer zu dokumentieren und auf Verlangen dem BAFA vorzulegen (keine Meldeverpflichtung). In dieser Dokumentation ist – wie bei Modell „SAG ERS I“ – für jede erfolgte Lieferung u.a. die BAFA-Nr. der Einzelausfuhrgenehmigung anzugeben, mit der die Ursprungslieferung des Hauptgutes erfolgte.

Wann sich welches Modell für Sie anbietet, können Sie mit der Beantwortung von 6 Fragen herausfinden:

Tabelle 9: Welches SAG-Modell?

SAG ERS II	SAG ERS I
Hauptgut gelistet?	Hauptgut nicht gelistet?
Eigene EAG?	EAG älter als 5 Jahre?
EAG des Konzernunternehmens?	
EAG nicht älter als 5 Jahre	

3.3.2 Allgemeines zu SAGen

Vorteile

Neben der großen Flexibilität, insbesondere im Ersatzteilgeschäft, bieten SAGen zusätzliche Vorteile:

Im Gegensatz zu Einzelausfuhrgenehmigungen, bei denen in der Regel immer im zollrechtlichen Normalverfahren ausgeführt werden muss, können bei einer SAG grundsätzlich auch vereinfachte Zollverfahren genutzt werden. Dies kann die Ausfuhr vom Firmenstandort, auch am Wochenende, ermöglichen. Zudem wird bei jeder SAG auf die Abschreibung beim Zoll sowie auf die Vorlage von zollamtlichen Eingangsbescheinigungen des jeweiligen Endbestimmungslandes verzichtet.

Das SAG-Verfahren bietet zudem die Möglichkeit, eine bereits erteilte SAG an die geschäftliche Entwicklung des Genehmigungsinhabers anzupassen: So können – je nach Art und Grundlage der Genehmigung – auf Antrag neue Endverwender, Empfänger, Käufer oder zusätzliche Güter aufgenommen werden. Dies ist im Rahmen von Einzelausfuhrgenehmigungen grundsätzlich nicht möglich. Darüber hinaus kann bei Vorlage entsprechender Nachweise und Begründung der Gesamtwert der SAG erhöht werden.

Voraussetzungen

Wegen ihrer großen Flexibilität werden SAGen nur besonders zuverlässigen Ausführern/Verbringern erteilt.

Bei einer SAG handelt es sich im Vergleich zur Einzelausfuhrgenehmigung um eine Verfahrensprivilegierung, die nur Unternehmen gewährt wird, deren Zuverlässigkeit vom BAFA überprüft wurde. Bei der Nutzung einer SAG tragen die Unternehmen eine weitaus größere Verantwortung als im Rahmen der Nutzung einer Einzelausfuhrgenehmigung. Durch die SAG wird den Unternehmen ermöglicht, über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Ausfuhren von Gütern an eine Vielzahl von verschiedenen Empfängern selbstverantwortlich auf Grundlage nur einer Genehmigung/SAG durchzuführen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die SAG über diesen Zeitraum auch genehmigungskonform genutzt und die exportkontrollrechtlichen Vorgaben bei den Unternehmen auch kontinuierlich überprüft werden.

Das BAFA kontrolliert vor Erteilung einer SAG, ob das Unternehmen dieser besonderen Verantwortung, den Verpflichtungen zur Sicherung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen nachzukommen, gerecht werden kann. Dazu wird ein angemessenes, effektives und wirksames innerbetriebliches Exportkontrollsystem (sog. Internal Compliance Program – ICP) verlangt und dessen Umsetzung im Unternehmen überprüft. Einzelheiten zu den Anforderungen an ein ICP hat das BAFA in einem gesonderten Merkblatt veröffentlicht: <http://j.mp/1TFxHE1>

Die Überprüfung des ICP durch das BAFA erfolgt zunächst im Rahmen der Antragsbearbeitung. Ein funktionierendes ICP muss durch Vorlage entsprechender Dokumente nachgewiesen werden. In Einzelfällen wird das bestehende innerbetriebliche Kontrollsystem vom BAFA im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung vor der Erteilung einer SAG untersucht. Erst nach positivem Abschluss der Prüfung entscheidet das BAFA über den Antrag auf Erteilung von SAGen.

Die Funktionsfähigkeit des ICP wird zudem nach Erteilung der SAG, während der Laufzeiten der SAG, regelmäßig durch das BAFA (insbesondere vor Ort) überprüft.

Nebenbestimmungen der SAG

Eine SAG wird in der Regel mit Nebenbestimmungen versehen, die jederzeit aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können. Mit Nebenbestimmungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass durch eine SAG eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger in eines oder mehrere Länder gleichzeitig genehmigt und die Verantwortung der Beachtung von exportkontrollrechtlichen Belangen damit zum Teil in die Hände der SAG-Nutzer gelegt werden.

In der Regel sind von Ihnen als Ausführer folgende Auflagen zu erfüllen:

- dem BAFA die aufgrund der SAG vorgenommenen Ausfuhren und Verbringungen aufzubewahren, zu dokumentieren und periodisch zu melden;
- dem BAFA Hinweise auf Verstöße, insbesondere gegen den Inhalt endverwendungsbezogener Erklärungen durch Empfänger und Endverwender zu melden;
- dem BAFA auf Verlangen darzulegen, dass Sie sich von der Zuverlässigkeit der Empfänger und Endverwender überzeugt haben;
- für die Möglichkeit der Vorlage aller kaufmännischen Unterlagen sorgen, die exportkontrollrechtlich relevant sind;
- dem BAFA gegenüber den Nachweis über die Funktionsfähigkeit Ihrer betriebsinternen Exportkontrolle erbringen.

Meldeverfahren

Der in der SAG ausgewiesene „Ausführer“ hat in der Regel bestimmte Meldeauflagen zu erfüllen. Diese Meldeauflagen ergeben sich aus den Nebenbestimmungen der SAG. Sie beinhalten die Verpflichtung, die einzelnen Lieferungen und Werteflüsse gegenüber dem BAFA elektronisch über das ELAN K2-Portal halbjährlich zu melden.

Kontakt im BAFA:

Genehmigungsreferat SAG – Referat 223

oder

Telefon Hotline Antragsachstand – 06196 908-1868

3.4 Einzelausfuhrgenehmigung (EAG)

Die Einzelausfuhrgenehmigung (EAG) ist die „Grundform“ der Ausfuhrgenehmigungen. Genehmigt wird damit grundsätzlich die Lieferung eines oder mehrerer Güter aufgrund eines Auftrages an einen namentlich benannten Empfänger

Ersatzteillieferungen sind oftmals zeitkritisch. Beachten Sie daher bitte, dass die Dauer der Bearbeitung Ihrer Anträge auch von der Qualität Ihrer Vorprüfungen abhängt. Vor Beantragung einer EAG sollten Sie darum prüfen, ob die EAG der passende Genehmigungstyp für Ihr Ausfuhrvorhaben ist oder ob Sie nicht bereits eine AGG nutzen können bzw. ob die Beantragung einer SAG möglich ist.

Kommen die benannten Verfahrenserleichterungen für Ihren Fall nicht in Betracht, ist eine EAG zu beantragen. Dies ist über das elektronische Antragsportal des BAFA möglich.

ELAN-K2 System des BAFA

Für die Nutzung des ELAN-K2 Systems müssen Sie sich – falls nicht bereits erfolgt - zunächst einmalig für dieses System registrieren. Hilfestellung und weitere Informationen dazu erhalten Sie u. a. auf der BAFA-Homepage www.ausfuhrkontrolle.info unter dem Stichworten „Antragstellung“ und „ELAN-K2 Informationen“. Dort finden Sie den Link „Login und Registrierung ELAN-K2“: <http://j.mp/elank2>

Hinweise zum Umgang mit dem ELAN-K2 System finden Sie in Abschnitt 6 dieses Merkblatts.

3.4.1 Hinweise zur Antragstellung

„Je mehr, desto besser!“

Sie sollten sich bereits im Vorfeld der Antragstellung bewusst machen, welche Unterlagen und Informationen zur Bearbeitung Ihres Antrags benötigt werden. Je vollständiger Ihre Informationen sind, desto eher vermeiden Sie zeitaufwändige Rückfragen.


Bei Ersatzteillieferungen insbesondere zu beachten:

Güterbeschreibung (Feld 14): Die pauschale Angabe „Ersatzteile“ ist nicht ausreichend. Das Gut ist konkret, unter Verwendung der jeweiligen Listennummer, zu benennen.

Zusatzinformation (Feld 23): Information „Ersatzteillieferung – Hauptsache nicht gelistet“ sowie Liefertermine angeben – Berücksichtigung im Verfahren ist sodann ggf. möglich.

Unterlagen: Vertrag, technische Unterlagen, Endverbleibserklärungen etc.

Weitere Hinweise zur Antragstellung können der Check-Liste zur optimierten Antragstellung auf der Internetseite www.ausfuhrkontrolle.info entnommen werden.

 Eine Verlängerung von Genehmigungen ist zudem grundsätzlich möglich, wenn Sie diese rechtzeitig während der Laufzeit der Genehmigung beantragen.

3.4.2 Höchstbetragsgenehmigung

Als Sonderform der EAG kann eine „Höchstbetragsgenehmigung“ erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt die Lieferung aufgrund mehrerer Aufträge, z. B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag“ (z. B. voraussichtlicher Jahresumsatz).

- Für eine Vielzahl von Ausfuhren bestimmter Güter an einen Empfänger.
- Bietet sich an innerhalb einer festen Geschäftsbeziehung und After-Sales-Services.
- Die Lieferung muss auf der Grundlage einer festen Geschäftsbeziehung verlässlich prognostiziert werden.

Kontakt im BAFA:

Genehmigungsreferat Dual-use Güter – Referat 212

oder

Telefon Hotline Antragsstand – 06196 908-1868

3.5 25 % Regelung

Sind Sie Ausführer einer gelisteten Hauptsache, für die Sie auch die Ersatzteilversorgung übernehmen, können Sie die sog. 25%-Regelung anwenden. Damit ist es möglich, gelistete Ersatzteile, die für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der gelisteten Hauptsache erforderlich sind, im Wert von bis zu 25 % des Wertes der Hauptsache, direkt mit der Ausfuhrgenehmigung der Hauptsache gemeinsam zu beantragen.



Die Beantragung der sog. „25 %-Regelung“ kann gemeinsam mit der gelisteten Hauptsache oder auch noch nachträglich erfolgen.

Das heißt: Solange die Genehmigung für die gelistete Hauptsache gültig ist, können Sie die 25 %-Regelung für erforderliche Ersatzteile auch nachträglich noch, in einem weiteren Vorgang, ergänzend beantragen.

3.5.1. Hinweise zur Antragstellung

Erfolgt die Beantragung der 25 %-Regelung gemeinsam mit der gelisteten Hauptsache, sollte Ihr Antrag folgende Informationen enthalten:

Güterbeschreibung im Antrag (Feld 14):

Ersatzteile, die unter dieselbe Güterlistennummer wie das Hauptgut fallen, können in Einzelantragsverfahren – ohne Einzelaufschlüsselung der auszuführenden Waren – pauschal in Höhe von max. 25 % des Warenwertes des Hauptguts beantragt werden.

Ersatzteile, die unter eine andere Güterlistennummer fallen als das Hauptgut, sind von Ihnen unter Angabe dieser Güterlistennummer aufzuzählen. Hier sollten Sie die Güter benennen, die erfahrungsgemäß als Ersatzteil geliefert werden.

Endverbleibserklärung (EVE):

Eine Endverbleibserklärung ist grundsätzlich nur für das gelistete Hauptgut einzureichen, für dazugehörige Ersatzteile verzichtet das BAFA auf die Vorlage einer EVE:

Wenn ein gesonderter/nachträglicher 25 %-Antrag erfolgt, sollten Sie zudem Folgendes angeben:

Zusatzinformation (Feld 23):

Vorgangsnummer der EAG für die Hauptsache.

Beachten Sie Folgendes:

Insgesamt dürfen Ihre Ersatzteillieferungen 25 % des Wertes der Hauptsache nicht überschreiten.

Die 25 %-Regelung ist also nur einmal anwendbar für ein Hauptgut!!

3.5.2. Die 25 %-Regelung bietet folgende Vorteile

- Keine zusätzliche vollständige Antragsbearbeitung erforderlich
- Planungssicherheit
- Flexible Liefermöglichkeit

4. FAQ bei der Exportkontrolle von Ersatzteilen

Folgende Fragen treten bei der Exportkontrolle von Ersatzteilen häufig auf:

1. Welche Ersatzteile sind von der Exportkontrolle überhaupt betroffen?

Ersatzteile können zum einen beim Einbau zu Bestandteilen der in den Güterlisten erfassten Maschinen/Ausrüstung werden, zum anderen können Ersatzteile direkt als Komponente erfasst sein. In Abschnitt 1.4 dieses Merkblatts wird die verschiedene Erfassung von Ersatzteilen in den beschriebenen Güterlisten aufgeführt.

2. Was ist der Unterschied zwischen Rüstungsgütern und Dual-use Gütern?

Man unterscheidet zwischen Güterlisten für Rüstungsgüter und für sogenannte Dual-use Güter, d.h. Güter die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendbar sind. Eine Übersicht über die verschiedenen Güterlisten finden Sie in Abschnitt 1 dieses Merkblatts.

3. Wie finden Sie Ihre Ersatzteile in den Güterlisten?

Für Ihre effiziente Prüfung der Ersatzteile ist die Kenntnis der Güterlisten absolut notwendig. Sollte es in Einzelfällen Unklarheiten geben, stehen Ihnen Hilfsmittel zur Verfügung, um sich einen Überblick zu verschaffen. Sie finden diese in Abschnitt 2.1 dieses Merkblatts. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, diese mit dem BAFA gemeinsam zu klären.

4. Was wird unter dem Begriff „besonders konstruiert“ verstanden?

Besonders konstruierte Güter müssen einen erheblichen Unterschied in der Funktionalität oder der technischen Beschaffenheit gegenüber anderen Bestandteilen aufweisen. Nähere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt 1.5 dieses Merkblatts.

5. Was müssen Sie beachten, wenn durch Ihre Ersatzteillieferung ein Upgrade/Steigerung der Performance erfolgt?

Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt 1.6 dieses Merkblatts. Eine pauschale Aussage, ob in diesem Fall eine Genehmigungspflicht vorliegt, ist nicht möglich. Daher empfiehlt das BAFA in diesen Fällen, Rücksprache mit der BAFA-Fachtechnik zu halten. Kontaktdaten können Sie den Kontaktinformationen am Ende des Merkblatts entnehmen.

6. Welche Verfahrenserleichterungen können für genehmigungspflichtige Ausfuhrvorhaben genutzt werden?

Das BAFA bietet verschiedene Genehmigungsverfahren an, die für die Ausfuhr von Dual-use Gütern verwendet werden können, auch um Ersatzteillieferungen regelkonform durchzuführen. Als Verfahrenserleichterungen kommen AGG-Verfahren (Hinweise in Abschnitt 3.2 des Merkblatts), SAG-Verfahren (siehe Abschnitt 3.3 des Merkblatts) sowie die Anwendung der 25 % Regelung (siehe Abschnitt 3.5) in Betracht.

7. Welche AGG bietet sich für Ersatzteillieferungen an?

Grundsätzlich können alle AGGen auch für Ersatzteillieferungen verwendet werden, sofern das Ausfuhrvorhaben bezüglich des gelisteten Ersatzteils in das jeweilige Bestimmungsland privilegiert ist und auch alle weiteren Voraussetzungen bzw. Nebenbestimmungen der AGG eingehalten sind. In Abschnitt 3.2 dieses Merkblatts sind zudem die Eckdaten der vier AGGen abgebildet, die sich insbesondere für Ersatzteillieferungen anbieten. Als Hilfestellung, welche AGG Sie verwenden können, kann zudem auf den AGG-Finder des BAFA verwiesen werden. Dieser ist auf der Homepage des BAFA unter folgenden Link zu finden: http://j.mp/agg_finder

8. Gibt es SAG-Modelle für Ersatzteillieferungen?

Vom BAFA werden im Wesentlichen zwei SAG-Modelle für Ersatzteillieferungen von Dual-use Gütern angeboten, die Modelle „SAG ERS I“ und „SAG ERS II“. Hinweise zu diesen Modellen finden Sie im Abschnitt 3.3.1 des Merkblatts. Welches Modell sich für welche Fallkonstellation anbietet, können Sie der Tabelle 9 am Ende des Abschnitts 3.3.1 entnehmen.

5. Hinweise des VDMA zur effizienten Prüfung von Güterlisten

5.1 Prüfungsgrundsatz

Die Prüfung von Güterlisten erfordert das Lesen der Güterliste selbst. Alternative Hilfsmittel sind keine Rechtsgrundlage und gewährleisten keine Vollständigkeit. Sie können außerdem überflüssige Einzelfallprüfungen, also nicht notwendige Mehrarbeit auslösen.

Mit dem Stichwortverzeichnis zur EU-Dual-use Güterliste wird nur das konkrete Stichwort gefunden, jedoch keine alternativen Begriffe gleicher Bedeutung (Synonyme) oder Umschreibungen des gleichen Sachverhalts. Es ist daher hilfreich zur gezielten Recherche einzelner Stichworte, jedoch keine Alternative zum Durchlesen der Güterliste selbst.

Das Umschlüsselungsverzeichnis der deutschen Zollverwaltung ist primär Arbeitsmittel für den Zoll selbst. Es listet Güterlistenpositionen auf, die mit der jeweiligen Zolltarifnummer verbunden sein könnten. Die Betonung liegt auf „könnten“! Viele Zolltarifpositionen gelten für hunderte oder tausende unterschiedliche Güter gleichen Typs, von denen nur wenige unter Exportbeschränkung stehen. Das Umschlüsselungsverzeichnis hat daher zwangsläufig eine hohe „Fehlalarmquote“.

Umgekehrt ist es sachlich unmöglich, jeder Zolltarifnummer alle theoretisch möglichen Güterlistenpositionen zuzuordnen. Konsequenz: Findet man via Umschlüsselungsverzeichnis keine Güterlistenposition, ist das keine Garantie für Beschränkungsfreiheit. Auch wenn verschiedene Güterlistenpositionen erwähnt werden, können weitere eventuell anwendbare Güterlistenpositionen fehlen.

5.2 Analyse von Güterlisten

Die Prüfung von Güterlisten kann man sich erleichtern, wenn folgende Grundsätze beachtet werden.

- Die Analyse von Güterlisten erfordert naturgemäß technisches Verständnis. Mitarbeiter, die mit dieser Aufgabe betraut werden, sollten über angemessene technische Expertise verfügen.
- Güterlisten sind für die Wirtschaft als Ganzes formuliert. Sie enthalten zwangsläufig viele Güter, mit denen das einzelne Unternehmen nicht einmal theoretisch etwas zu tun hat. Ergo kann man sich für die eigene Exportkontrolle von der Güterliste einen unternehmensspezifischen Auszug erstellen. Er enthält nur die Listenpositionen, die für die Firma tatsächlich ein Risiko darstellen können. Die also im Tagesgeschäft beachtet werden müssen, oder mit Blick auf zukünftig Entwicklungen unter Beobachtung bleiben sollten. Der Auszug wird vorab, also als generelles Arbeitsmittel erstellt. Er kann die spätere Prüfung des eigenen Warenstamms oder die Prüfung einzelner Exporte erheblich vereinfachen.

Der Auszug muss aktuell gehalten, also bei Aktualisierung der Güterliste auf Gültigkeit überprüft werden. Hierzu kann der tabellarische Änderungsüberblick genutzt werden, den das BAFA oder die EU-Kommission bei Änderung der EU-Dual-use Güterliste veröffentlicht. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich um eine unverbindliche Empfehlung. Natürlich gibt es auch andere.

5.3 Ersatzteilprüfung gegen die Güterliste

Ist die Betroffenheit des Unternehmens von der Güterliste grundsätzlich geklärt, und kommen hiernach tatsächlich Listenpositionen für das Unternehmen zur Anwendung, kann man im eigenen Warenstamm die hiervon betroffenen Güter identifizieren und möglichst so kennzeichnen, dass die Beschränkung im Tagesgeschäft leicht zu erkennen ist. Wie dies konkret geschieht, hängt von den individuellen Umständen im Unternehmen ab; hierzu gibt es weder Vorgaben noch generelle Regeln. Bei Firmen mit Projektgeschäft, wo für jeden Export ganz oder teilweise neue Warennummern angelegt werden, funktioniert diese EDV-technische Vorab-Kennzeichnung naturgemäß nicht. Hier bleibt nur die projektbezogene Listenprüfung übrig, gegebenenfalls mit dem firmenspezifischen Auszug, ansonsten gegen die komplette Güterliste.

6. Hinweise zur elektronischen Antragstellung

Unter dem Arbeitsnamen ELAN-K2 (Elektronische Antrags- erfassung und -Kommunikation) wurde vom BAFA ein innovatives Ausfuhrportal entwickelt, das eine schnellere Antragstellung, transparentere Kommunikation und Bearbeitung sowie erleichterte Erfüllung von Meldeanforderungen gestattet. Mit dem ELAN-K2 System besteht neben der Beantragung einer Ausfuhr- / Verbringungs-genehmigung auch die Möglichkeit fast alle anderen im Ausfuhrbereich benötigten Anträge online zu stellen und beim BAFA einzureichen. Der Zugang zu dem System erfolgt über www.ausfuhrkontrolle.info.

Dort findet man auch verschiedene Merkblätter zur Nutzung des Portals, wie z. B. die „Anleitung zur Anwendung ELAN-K2“ und den Link zum „Login und Registrierung ELAN-K2“.

Wenn Sie sich in dem System eingeloggt haben und auf den Punkt „Neue Vorgänge“ klicken, gelangen Sie zu der Übersicht der in dem System angebotenen Anträge.



Neben der Nutzung des ELAN-K2 Systems über das Onlineportal auf der BAFA Internetseite besteht auch die Möglichkeit der Anbindung an firmeninterne Softwaresysteme (ERP-Systeme) mittels Schnittstelle. Für die Realisierung arbeitet die IT des BAFA mit den von den Firmen beauftragten Softwarehäusern eng zusammen. Firmen, die sich für diesen Weg der Antragstellung interessieren, stellt das BAFA unter dem Titel „Informationen zum ELAN-K2 Webservice“ eine Dokumentation zum Herunterladen bereit.

Für Probleme mit dem Zugang oder Umgang mit dem ELAN-K2 Portal hat das BAFA eine Hotline eingerichtet. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer 06196 908-1613.

7. Kontaktinformationen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Sie erreichen das BAFA unter:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

oder unter

Postfach 5160
65726 Eschborn

Telefon: 06196 908-0
Telefax: 06196 908-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

7.1 Zuständigkeiten im BAFA

Im BAFA ist die Bearbeitung in verschiedene Zuständigkeiten unterteilt.

Die **Verwaltung** – Abteilung 2 – ist für Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Ersatzteillieferungen zuständig:

Tabelle 10: Zuständigkeiten in der Abteilung 2

Referat	Zuständigkeit
211	für Grundsatzfragen
212	für Dual-use Güter, die von der Ausfuhrliste erfasst sind
216	für das Antragsverfahren über ELAN-K2, Meldeverfahren bei AGGen, IEB / WEB
223	für Sammelgenehmigungen

Die **Technik** – Abteilung 3 – ist für Einstufungsfragen zuständig:

Tabelle 11: Zuständigkeiten in der Abteilung 3

Referat	Zuständigkeit
311	für Computer, elektronische Bauelemente, Messtechnik, Sensoren, Optik
312	für Waffensysteme, Luft- und Landfahrzeug, Schiffe, Flugkörper- und Raumfahrtsysteme
313	für Werkzeugmaschinen und Messmaschinen
314	für Nachrichtentechnik und Militärelektronik
315	für Industrieausrüstung, Chemieanlagen, biotechnische Anlagen, Medizintechnik
321	für Grundsatzfragen, Güterlisten, Auskunft zur Güterliste, Umschlüsselungsverzeichnis
322	für Chemikalien, biologische Agenzien, Werkstoffe
323	für Nukleartechnik, Radioaktive Stoffe

7.2 Hotlines

Fragen zum Antragssachstand: 06196 908-1868

Fragen zum Russland-Embargo: 06196 908-1237

Fragen zu ELAN-K2: 06196 908-1613

